

# NIEDERSCHRIFT

## über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Rodenbach am 23. August 2023

**Sitzungsbeginn:** 19:30 Uhr  
**Sitzungsende:** 20:40 Uhr

**Sitzungsort:** Bürgerhaus Rodenbach

### Anwesend waren die Mitglieder:

Werner Wenzel	Ortsbürgermeister
Gerhard Hoben	1. Ortsbeigeordneter
Dirk Asbach	Beigeordneter (2)
Birgit Scharfenstein	Beigeordnete (3)
Klaus Uwe Bender	Ratsmitglied
Waldemar Blum	Ratsmitglied
Markus Hachenberg	Ratsmitglied
Peter Riedel	Ratsmitglied
Marie-Luise Schreiber	Ratsmitglied
Annegret Grawitter	Ratsmitglied
Harald Neitzert	Ratsmitglied
Philipp Neitzert	Ratsmitglied

### Anwesend waren die Nichtmitglieder:

Sebastian Schreiber	Schriftführer
Volker Mendel	Bürgermeister

### Entschuldigt waren:

Angelika Ammersbach	Ratsmitglied
---------------------	--------------

Der Vorsitzende begrüßte die Anwesenden.

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung auf Mittwoch, 23.08.2023 um 19.30 Uhr – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort der Sitzung sowie Tagesordnung waren öffentlich bekanntgegeben worden.

Der Vorsitzende stellte bei der Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Landungsfrist Einwendungen nicht erhoben wurden.

Der Ortsgemeinderat war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Zur Sitzung war mit folgender Tagesordnung eingeladen worden:

# TAGESORDNUNG

## Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der letzten Niederschrift
2. Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften;  
Investitionen 2024-2027  
Vorlagen-Nr. 2023/13/0011
3. Investitionsplanung der Ortsgemeinde Rodenbach für das Haushaltjahr 2024;  
hier: Wasser- und Abwasserwerk
4. Änderung der Hauptsatzung  
Vorlagen-Nr. 2023/13/0012
5. Verschiedenes
6. Einwohnerfragestunde

Es wurde folgendes beraten und beschlossen:

**A. Öffentlicher Teil:****TOP 1: Genehmigung der letzten Niederschrift**

Der Rat beschließt, die Niederschrift vom 24.05.2023 zu genehmigen.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

**TOP 2: Haushaltswirtschaft der kommunalen Gebietskörperschaften;  
Investitionen 2024-2027**

Geplante Investitionen für den Haushalt 2024:

20.000,-- Euro für die Anschaffung eines kommunalen Schleppers

8.000,-- Euro für einen gebrauchten Übersee-Container - ca. 30 Kubikmeter für den Bauhof

1.000,-- Euro für einen Laubbläser

8.000,-- Euro für ein mobiles Notstrom-Aggregat für den Friedhof, Bauhof und Bürgerhaus als „Wärmestube“

5.000,-- Euro für ein Wasch-Gerät zur Maschinen-Reinigung

9.000,-- Euro für die Beseitigung der alten Hecke am Friedhof und die Erstellung einer Zaun-Anlage

3.000,-- Euro für laufende Kosten des Fuhrparks

80.000,-- Euro für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch LED-Lampen

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

**TOP 3: Investitionsplanung der Ortsgemeinde Rodenbach für das Haushaltjahr 2024;  
hier: Wasser- und Abwasserwerk**

Priorität 1: Sanierung der Berg- und Jahnstraße. Die Kanalisation beider Straßen ist in einem sehr schlechten Zustand.

Priorität 2: anschließend müsste in der Bismarckstraße die Kanalisation erneuert werden.

**Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

**TOP 4: Änderung der Hauptsatzung****Hauptsatzung**

der Ortsgemeinde Rodenbach

vom 23. August 2023

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 24 und 25 Gemeindeordnung (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) die folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gegeben wird:

**§ 1****Öffentliche Bekanntmachungen, Bekanntgaben**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Ortsgemeinde Rodenbach erfolgen in einer Zeitung. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen. Darüber hinaus erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen im Internet unter der Adresse: <http://www.puderbach.de>
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Dienstgebäude der Verbandsgemeindeverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an den dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Dringliche Sitzungen im Sinne von § 8 Abs. 4 DVO zu § 27 GemO des Ortsgemeinderates oder eines Ausschusses werden abweichend von Absatz 1 in der durch den Ortsgemeinderat durch Beschluss bestimmten Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in dem in Absatz 1 Satz 1 bestimmten Bekanntmachungsorgan nicht möglich ist. Der Ortsgemeinderat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (6) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen gemäß Absatz 1, sofern nicht eine andere Bekanntmachungsform vorgeschrieben ist.

**§ 2****Ausschüsse des Ortsgemeinderates**

- (1) Der Ortsgemeinderat bildet den Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss hat drei Mitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses werden aus der Mitte des Ortsgemeinderates gewählt; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.

**§ 3****Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates auf Ausschüsse**

Die Übertragung der Beschlussfassung über eine bestimmte Angelegenheit auf einen Ausschuss erfolgt durch Beschluss des Ortsgemeinderates. Sie gilt bis zum Ende der Wahlzeit des Ortsgemeinderates, soweit die Beschlussfassung dem Ausschuss nicht wieder entzogen wird. Die Bestimmungen dieser Hauptsatzung bleiben unberührt.

**§ 4****Übertragung von Aufgaben des Ortsgemeinderates  
auf den Ortsbürgermeister**

- (1) Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:
  1. a) unbefristete Niederschlagung von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 500,00 €
  - b) Erlass von Forderungen der Ortsgemeinde bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall;
  2. Entscheidung über die Einlegung von Rechtsbehelfen und Rechtsmitteln zur Fristwahrung,
- (2) Die Zuständigkeit des Ortsbürgermeisters für die laufende Verwaltung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GemO bleibt von der vorstehenden Aufgabenübertragung unberührt. Ebenso bleiben sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen unberührt.

**§ 5****Beigeordnete**

Die Ortsgemeinde hat bis zu drei Beigeordnete.

**§ 6****Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Ortsgemeinderates**

- (1) Zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen erhalten die Mitglieder des Ortsgemeinderates für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates eine Entschädigung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5.
- (2) Die Entschädigung wird gewährt in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 10,00 €.
- (3) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 werden keine Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort erstattet.

- (4) Neben der Entschädigung nach Absatz 2 wird nachgewiesener Lohnausfall in voller Höhe ersetzt; er umfasst bei Arbeitnehmern auch die entgangenen tariflichen und freiwilligen Arbeitgeberleistungen sowie den Arbeitsgeberanteil an den gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträgen. Selbstständige Personen erhalten auf Antrag Verdienstaufschlag in Form eines Durchschnittssatzes von 15,00€ je Sitzung ersetzt. Personen, die einen Lohn- oder Verdienstaufschlag nicht geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Ausgleich entsprechend den Bestimmungen des Satzes 2.
- (5) Bei Teilnahme an mehreren Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

### **§ 7**

#### **Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Ausschüssen**

- (1) Die Mitglieder der Ausschüsse des Ortsgemeinderates und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung in Form eines Sitzungsgeldes in Höhe von 12,00 €.
- (2) Die Mitglieder sonstiger Ausschüsse des Ortsgemeinderates erhalten eine Entschädigung nach Absatz 1, soweit durch Rechtsvorschrift nicht anderes bestimmt ist.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 Abs. 3-5 entsprechend.

### **§ 8**

#### **Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters**

- (1) Der Ortsbürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 KomAEVO.
- (2) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pausch-Steuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

### **§ 9**

#### **Aufwandsentschädigung der Beigeordneten**

- (1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters nach § 12 Abs. 1 S. 1 KomAEVO. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung insgesamt während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so beträgt die Aufwandsentschädigung insgesamt die Hälfte des Tagessatzes nach Satz 2.
- (2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Ortsgemeinderates sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Ortsgemeinderates und der Ausschüsse die für die Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung.

- (3) Ehrenamtliche Beigeordnete, die nicht Mitglied des Verbandsgemeinderates sind, jedoch in Vertretung des Ortsbürgermeisters an Sitzungen des Verbandsgemeinderates teilnehmen und denen keine Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1 und 2 gewährt wird, erhalten für die Teilnahme an diesen Sitzungen von der Ortsgemeinde eine Aufwandsentschädigung. Sie beträgt je Sitzung die Hälfte des Tagessatzes gemäß Absatz 1 und 2 Entsprechendes gilt für die Teilnahme an Besprechungen des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde mit den Ortsbürgermeistern gemäß § 69 Abs. 4 GemO.
- (4) § 5 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

## § 10 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am 01. Oktober 2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 28. August 2014 in der derzeit geltenden Fassung außer Kraft.

Rodenbach, den 23. August 2023

Ortsgemeinde Rodenbach

  
(Werner Wenzel)  
Ortsbürgermeister



### **Beschluss:**

Der Ortsgemeinderat Rodenbach stimmt der Änderung der Hauptsatzung zu.

### **Abstimmungsergebnis:**

einstimmig angenommen

### **TOP 5: Verschiedenes**

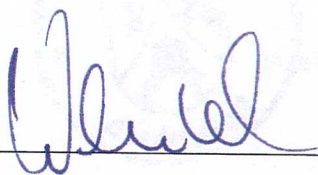
- Die Schutzgemeinschaft „Deutscher Wald“ hat der Ortsgemeinde Rodenbach für die Neuaufforstung des Waldes 3.000 Setzlinge zugesagt im Wert von 10.500,-- Euro. Die Revierförsterin - Frau Fronk - hatte sich bei der Schutzgemeinschaft darum bemüht, Setzlinge kostenlos zu erhalten. Jedoch möchte Frau Fronk diese Setzlinge von einer Firma pflanzen lassen. Im Raum stehen die Kosten für die Pflanzung der Setzlinge. Das müsste zuerst abgeklärt werden.

- Frau Scharfenstein, Frau Fronk, Herr Wenzel, Herr Hoben und Herr Müller von der VG Puderbach haben sich die Hecke bei der Familie Kania angesehen. Diese Hecke kippt in Richtung Straße, jedoch kann von der Ortsgemeinde nichts unternommen werden, da der betroffene Weg keine Widmung erfahren hat. Die Bäume der Familie Borg stehen auf Privatgelände. Auch hier kann die Ortsgemeinde nicht eingreifen und eine Fällung der Bäume anordnen. Insoweit ist die Ortsgemeinde abgesichert und kann für eventuelle Schäden nicht haftbar gemacht werden.

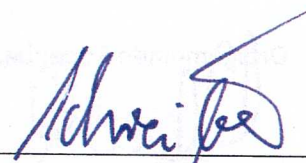
- Die Reinigungspflicht von Gehwegen und Bordsteinrinnen ist in der Satzung der Ortsgemeinde Rodenbach festgeschrieben. Daran müssten einige Anwohner nochmals schriftlich hingewiesen werden.
- Die Holzqualität in den einzelnen Poldern war sehr unterschiedlich. Hier kam es zu einer gewissen Anzahl von Beschwerden.
- Die Verrohrung „Teich Neitzert“ ist vom Kreis Neuwied genehmigt und sollte im Mai-Juni 2024 durchgeführt werden. Es geht um 8 Meter Rohr.
- Die Straßenlaternen in den drei Gemeinden wurden auf Standfestigkeit geprüft. Dabei sind wohl einige Leuchtmittel beschädigt worden. Der Austausch der defekten Leuchtmittel muss noch geklärt werden.
- In der Ortsgemeinderatssitzung vom September ist geplant den Flächennutzungsplan der Ortsgemeinde Rodenbach mit Herrn Markus Sommer zu besprechen.

#### TOP 6: Einwohnerfragestunde

Keine Wortmeldungen.



Werner Wenzel, Ortsbürgermeister



Sebastian Schreiber,  
Schriftführer